

Satzung

der

Solarpraxis Aktiengesellschaft

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Firma und Sitz

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

§ 3 Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

§ 4 Bekanntmachungen

II. Grundkapital und Aktien

§ 5 Höhe und Einteilung des Grundkapitals

§ 6 Namensaktien

III. Vorstand

§ 7 Zusammensetzung und Geschäftsordnung

§ 8 Beschlußfassung

§ 9 Vertretung

IV. Aufsichtsrat

§ 10 Zusammensetzung, Amtsdauer

§ 11 Amtsniederlegung, Widerruf der Bestellung

§ 12 Vorsitzender und Stellvertreter

§ 13 Einberufung und Beschlüsse

§ 14 Aufgaben des Aufsichtsrates

§ 15 Vergütung des Aufsichtsrates

V. Hauptversammlung

§ 16 Ort und Einberufung

§ 17 Teilnahmerecht

§ 18 Vorsitz in der Hauptversammlung und Beschlußfassung

§ 19 Jahresabschluß

VI. Sonstiges

§ 20 Gründungskosten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Firma und Sitz

1. Die Gesellschaft führt die Firma

Solarpraxis Aktiengesellschaft.

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens sind:

- a) Ingenieurdienstleistungen, insbesondere in den Bereichen Produktentwicklung, Produktbeschreibung und Produktbegleitung sowie für Industrie, Handel und Handwerk
- b) Servicedienstleistungen im Ingenieurbereich, insbesondere Fachhotline, Anlagenanalyse, Vorortservice
- c) Forschung und Entwicklung im Bereich der Energie- und Gebäudetechnik
- d) Verlagswesen
- e) Unternehmensberatung
- f) Werbung, Öffentlichkeitsarbeit
- g) Ideelle, nichtkommerzielle Öffentlichkeitsarbeit in den als Zielgruppe definierten Bereichen, z.B. Kampagnen für den effizienten Einsatz von Energiealternativen im In- und Ausland.

2. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte und Maßnahmen durchzuführen, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen.
3. Innerhalb dieses Geschäftszwecks kann die Gesellschaft Niederlassungen errichten und andere Unternehmen gründen (auch durch Ausgliederung), erwerben oder sich an

solchen beteiligen. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise solchen Unternehmen überlassen.

§ 3

Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.
2. Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.

§ 4

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger.

II. Grundkapital und Aktien, Sacheinlagen

§ 5

Höhe und Einteilung des Grundkapitals

1. Das Grundkapital beträgt € 199.820,00 (in Worten: einhundertneunundneunzigtausend achthundertzwanzig Euro).
2. Es ist eingeteilt in 199.820 Stückaktien ohne Nennwert mit einem rechnerischen Anteil von je einem Euro am Grundkapital.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in der Zeit bis zum 31. Juli 2020 das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder in Teilbeträgen um bis zu insgesamt € 99.910,00 durch Ausgabe von bis zu 99.910 neuen auf den Namen lautenden nennwertlosen Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres ihrer Ausgabe gegen Bareinlage und/oder Sacheinlage – u. a. zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Un-

ternehmen (sei es im Wege des Erwerbs von Anteilen oder von Vermögensgegenständen)– zu erhöhen („Genehmigtes Kapital 2015“).

Wird das Grundkapital gegen Bareinlagen erhöht, ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen. Ferner ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Aktienaussgabe gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmens-teilen oder Beteiligungen an Unternehmen (sei es im Wege des Erwerbs von Anteilen oder von Vermögensgegenständen) auszuschließen.

Der Vorstand ist ermächtigt, den Ausgabepreis sowie den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhungen festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung von § 5 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital 2015 entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2015 sowie nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.“

4. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung des § 5 Abs. 1 und 2 entsprechend der Durchführung der Kapitalerhöhungen anzupassen.

§ 6

Aktien

1. Die Aktien lauten auf den Namen; es sind nennwertlose Stückaktien.
2. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen. Ebenso ist der Anspruch des Aktionärs auf Ausgabe von Gewinnanteils- und Erneuerungsscheinen ausgeschlossen.
3. Die Gesellschaft ist berechtigt, Urkunden über einzelne Aktien (Einzelurkunden) oder über mehrere Aktien (Sammelurkunden) auszustellen.

4. Die Form von Aktienurkunden, von Gewinnanteil- und Erneuerungsscheinen sowie von Schuldverschreibungen und Zins- und Erneuerungsscheinen setzt der Vorstand fest.

III. Vorstand

§ 7

Zusammensetzung und Geschäftsordnung

1. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus mindestens einem Mitglied. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Mitglieder des Vorstandes. Er kann einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes ernennen. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, stellvertretende Vorstandsmitglieder zu bestellen.
2. Falls nicht der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erläßt, kann sich der Vorstand durch einstimmigen Beschluß selbst eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

§ 8

Beschlußfassung

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Ist ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernannt, so entscheidet bei Stimmengleichheit seine Stimme.

§ 9

Vertretung

1. Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied vorhanden, vertritt es die Gesellschaft allein.

2. Der Aufsichtsrat kann einem, mehreren oder allen Vorstandsmitgliedern die Befugnis zur Einzelvertretung einräumen und/oder Befreiung von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 BGB erteilen. Die Befugnis zur Einzelvertretung und/oder die Befreiung von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 BGB kann jederzeit widerrufen werden.

IV. Aufsichtsrat

§ 10

Zusammensetzung, Amtsdauer

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 3 Mitgliedern.
2. Soweit die Hauptversammlung bei der Wahl nichts anderes beschließt, werden die Aufsichtsratsmitglieder für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, ist nicht mitzurechnen. § 30 Abs. 3 S. 1 AktG bleibt unberührt.
3. Gleichzeitig mit den ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern kann für jedes Aufsichtsratsmitglied ein Ersatzmitglied gewählt werden. Das Ersatzmitglied tritt für die Dauer der restlichen Amtszeit des weggefallenen ordentlichen Mitglieds an dessen Stelle.
4. Die innere Ordnung regelt der Aufsichtsrat durch eine von ihm festzulegende Geschäftsordnung.

§ 11

Amtsniederlegung. Widerruf der Bestellung

1. Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen niederlegen.
2. Die Bestellung der von der Hauptversammlung ohne Bindung an einen Wahlvorschlag gewählten Aufsichtsratsmitglieder kann von ihr vor Ablauf der Wahlzeit jederzeit widerrufen werden.

3. Die Bestellung der entsandten Aufsichtsratsmitglieder ist jederzeit frei widerruflich.

§ 12

Vorsitzender und Stellvertreter

1. Der Aufsichtsrat wählt im unmittelbaren Anschluß an seine Bestellung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Ihre Amtszeit richtet sich nach der Dauer ihres Aufsichtsratsmandats.
2. Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
3. Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben sowie Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.
4. Die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden werden im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter wahrgenommen.

§ 13

Einberufung und Beschlüsse

1. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Aufsichtsrates schriftlich mit einer Frist von vierzehn Tagen unter Angabe der Tagesordnung ein. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich oder telegrafisch einberufen.
2. Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, aus denen er nach Gesetz oder Satzung insgesamt zu bestehen hat, mindestens aber 3 Mitglieder an der Sitzung teilnehmen.

3. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder, falls der Vorsitzende nicht teilnimmt, die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag.
4. Der Aufsichtsrat hat zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abzuhalten; er hält ferner dann Sitzungen ab, wenn es gesetzlich erforderlich oder geschäftlich angezeigt ist. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Sitzungen gefasst. Die Einberufung der Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden unter Angabe der Beratungsgegenstände mit einer Frist von drei Wochen in schriftlicher Form. Der Vorsitzende kann diese Frist in dringenden Fällen abkürzen und die Einladung gegebenenfalls durch Telefax, E-Mail oder durch ein anderes gebräuchliches Kommunikationsmittel übermitteln. Die Frist von drei Wochen gilt nicht für Einberufungen von Sitzungen gemäß § 110 Abs. 1 AktG.
5. Für jede Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlung und die Beschlüsse des Aufsichtsrates wiederzugeben.

§ 14

Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes der Gesellschaft zu überwachen. Er kann insbesondere die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen.
2. Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen folgende Geschäftsführungsmaßnahmen:
 - a) Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen/ Tochtergesellschaften;
 - b) Erwerb von Grundstücken und Immobilien;
 - c) Aufnahme von Krediten mit einem Gesamtbligo von über Euro 200.000;
 - d) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Beteiligungen an anderen Unternehmen

Das Recht des Aufsichtsrats zu bestimmen, daß bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen, bleibt unberührt.

3. Der Aufsichtsrat ist zur Erfüllung seiner Aufgaben berechtigt, aus seiner Mitte Ausschüsse zu bilden.
4. Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, zu beschließen.

§ 15

Vergütung des Aufsichtsrates

1. Den Aufsichtsratsmitgliedern kann für jedes abgelaufene Geschäftsjahr eine angemessene Vergütung, die von der Hauptversammlung festgelegt wird, gewährt werden.
2. Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern die ihnen entstandenen Auslagen nebst Umsatzsteuer, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrates berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen und diese Rechte ausüben.

V. Hauptversammlung

§ 16

Ort und Einberufung

1. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt.
2. Die ordentliche Hauptversammlung ist innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres abzuhalten.

3. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie ist im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen und erfolgt durch Brief an die zuletzt bekannt gegebene Adresse des Aktionärs bzw. per E-Mail an die zuletzt bekannt gegebene E-Mail – Adresse des Aktionärs.
4. Die Hauptversammlung wird mindestens 36 Tage vor dem Tag der Versammlung einberufen. Bei der Berechnung der Frist sind weder der Tag der Einberufung noch der Tag der Hauptversammlung mitzurechnen.
5. Die Übermittlung der Mitteilungen nach § 125 AktG und § 128 AktG wird auf den Weg der elektronischen Kommunikation beschränkt. Der Vorstand ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Mitteilungen in Papierform zu versenden.

§ 17

Teilnahme an der Hauptversammlung

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung in Textform (§ 126 b BGB) in deutscher oder englischer Sprache bei der Gesellschaft oder einer anderen in der Einberufung bezeichneten Stelle angemeldet haben. Bei der Berechnung der Anmeldefrist sind weder der Tag des Zugangs der Anmeldung noch der Tag der Hauptversammlung mitzurechnen.
2. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die am Tage der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragen sind. Berichtigungen des Aktienregisters aufgrund von Aktienübertragungen werden bis zum Ablauf des sechsten Tages vor der Hauptversammlung vorgenommen.

§ 18

Vorsitz in der Hauptversammlung und Beschlußfassung

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter. Im Falle von dessen Verhinderung eröffnet der an Lebensjahren älteste Aktionär die Versammlung und läßt von ihr einen Versammlungsleiter wählen.
2. Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er bestimmt die Reihenfolge der Abhandlung der Tagesordnung sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.
3. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Soweit das Gesetz eine Mehrheit des Grundkapitals vorschreibt, erfolgt die Abstimmung mit einfacher Kapitalmehrheit, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

§ 19

Jahresabschluß

1. Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen. Bei seiner Prüfung darf der Aufsichtsrat Sachverständige, zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Dritte, insbesondere Wirtschaftsprüfer, hinzuziehen, und zwar unabhängig davon, ob der Jahresabschluss nach den rechtlichen Vorgaben einer Pflichtprüfung oder voluntativen Prüfung durch Wirtschaftsprüfer oder andere Stellen unterliegt.
2. Nach Eingang des Berichtes des Aufsichtsrates über das Ergebnis der Prüfung hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres stattzufinden hat. Sie be-

schließt über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie über die Verwendung des Bilanzgewinns.

3. Wird der Jahresabschluß durch die Hauptversammlung festgestellt, so ist die Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen. § 58 Abs. 1 Satz 3 AktG ist zu beachten.
4. Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluß fest, so können sie auch beschließen, den gesamten Jahresüberschuß in andere Gewinnrücklagen einzustellen oder auch einen geringeren Teil als die Hälfte, gegebenenfalls jedoch mindestens 20 % des Jahresüberschusses. § 58 Abs. 2 Sätze 3 und 4 AktG sind zu beachten.
5. Die Hauptversammlung kann beschließen, den Bilanzgewinn teilweise oder vollständig im Wege einer Sachausschüttung auf die Aktionäre zu verteilen.

VI. Sonstiges

§ 20

Gründungskosten

Die Kosten der Gründung trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag *von 15.000 Euro (in Worten: fünfzehntausend Euro)*.

Bescheinigung gemäß § 181 Abs. 1 Satz 2 AktG

Ich bescheinige hiermit, dass die in dem vorstehenden vollständigen Wortlaut der Satzung der Solarpraxis Aktiengesellschaft enthaltenen geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluss der Außerordentlichen Hauptversammlung über die Änderung der Satzung vom 15. Februar 2018 (UR-Nr. 76/2018 des Notars Dr. Rudolf von Hanstein, Berlin) und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Berlin, den 15. Februar 2018

L.S.

gez. v. Hanstein

Notar